

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
**A5-0231/2001**

21. Juni 2001

\*

## **BERICHT**

über den Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (14732/2000 – C5-0093/2001 – 1989/0219(CNS))

(Erneute Konsultation)

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatter: Winfried Menrad

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Legislativtext***

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	6
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	12
BEGRÜNDUNG.....	13
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT (einschließlich seines Standpunkts zur Rechtsgrundlage) .....	18

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Am 30. Juni 1970 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihren ersten Vorschlag für eine Verordnung über die Europäische Aktiengesellschaft vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde 1975 geändert. Am 25. August 1989 hat die Kommission neue Vorschläge für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft sowie für eine dazugehörige Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft (KOM(1989) 268 – 1989/0218 – 0219(COD))<sup>1</sup> unterbreitet, die 1991 geändert wurden<sup>2</sup>.

Die Vorschläge von 1989 und 1991 stützten sich auf Artikel 54 (jetziger Artikel 44) EGV, der damals das Verfahren der Zusammenarbeit vorsah. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht gilt für diese Vorschläge jetzt das Verfahren der Mitentscheidung.

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 24. Januar 1991 seine Stellungnahme in erster Lesung zu den Vorschlägen angenommen und diese zunächst am 2. Dezember 1993 und sodann am 27. Oktober 1999 bestätigt.

In der Folge hat der Rat entschieden, dass Artikel 308 EGV, der die Anhörung des Europäischen Parlaments vorsieht, die korrekte Rechtsgrundlage für die Vorschläge ist.

Mit Schreiben vom 9. März 2001 konsultierte der Rat das Europäische Parlament erneut gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (14732/2000 - 1989/0219 (CNS)).

In der Sitzung vom 15. März 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Text des Rates an den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0093/2001).

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hatte in seiner Sitzung vom 15. Februar 2001 Winfried Menrad als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Richtlinie des Rates und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 20. März 2001, 29. Mai 2001 und 21. Juni 2001

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Michel Rocard, Vorsitzender; Winfried Menrad, stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter; Jan Andersson, Elspeth Attwooll (in Vertretung von Luciano Caveri), Alima Boumediene-Thiery (in Vertretung von Jillian Evans gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Philip Bushill-Matthews, Luigi Cocilovo, Elisa Maria Damião, Den Dover (in Vertretung von Gunilla Carlsson), Harald Ettl, Carlo Fatuzzo, Hélène Flautre, Fiorella Ghilardotti, Marie-Hélène Gillig, Anne-Karin Glase, Ian Stewart Hudghton, Stephen Hughes, Anne Elisabet Jensen (in Vertretung von Daniel Ducarme), Karin Jöns, Piia-Noora Kauppi (in Vertretung von Roger Helmer), Dieter-Lebrecht

<sup>1</sup> ABl. C 263 vom 16.10.1989, S. 69

<sup>2</sup> ABl. C 138 vom 14.5.1991, S. 8

Koch (in Vertretung von Jorge Salvador Hernández Mollar), Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Jean Lambert, Elizabeth Lynne, Toine Manders (in Vertretung von Luciana Sbarbati), Thomas Mann, Mario Mantovani, Claude Moraes, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten (in Vertretung von Ruth Hieronymi), Manuel Pérez Álvarez, Bartho Pronk, Tokia Saïfi, Herman Schmid, Peter William Skinner (in Vertretung von Hans Udo Bullmann), Helle Thorning-Schmidt, Anne E.M. Van Lancker und Barbara Weiler.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt einschließlich seines Standpunkts zur Rechtsgrundlage ist dem Bericht beigefügt

Der Bericht wurde am 21. Juni 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

## LEGISLATIVVORSCHLAG

### Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (14732/2000 – C5-0093/2001 – 1989/0219(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag des Rates <sup>1</sup>

Änderungen des Parlaments

#### Änderungsantrag 1 Erster Bezugsvermerk

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf **Artikel 308**,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf **Artikel 137 Absatz 3, dritter Spiegelstrich**,

#### *Begründung*

*Artikel 137 Absatz 3 dritter Spiegelstrich muss als korrekte Rechtsgrundlage betrachtet werden, da es sich in dieser Richtlinie um die Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen, einschließlich der Mitbestimmung geht, d.h. die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter an den Organen des Unternehmens. Da eine spezifische Rechtsgrundlage im Vertrag besteht, braucht man sich nicht auf die Befugnisse zu berufen, die der Gemeinschaft in Artikel 208 des Vertrags zuerkannt werden.*

#### Änderungsantrag 2 Erwägung 3a (neu)

***(3a) Das Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung von Mindestanforderungen für die Unterrichtung, Mitbestimmung und Konsultation der Arbeitnehmer in Unternehmen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.***

---

<sup>1</sup> Noch nicht veröffentlicht.

### *Begründung*

*Man sollte die Bedingungen in denjenigen Mitgliedstaaten nicht verwässern, die über zusätzliche soziale Rechtsvorschriften verfügen.*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 5a (neu)

***(5a) Es ist jedoch angebracht, die nationalen Durchführungsbestimmungen der Mitgliedstaaten einander anzugleichen, soweit erworbene Rechte nicht in Frage gestellt werden.***

### *Begründung*

*Um zu verhindern, dass es 15 unterschiedliche nationale Durchführungsbestimmungen gibt, ist es notwendig, dass die Umsetzung der Richtlinie koordiniert wird, weil sonst der Zweck der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft konterkariert würde.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 7a (neu)

***(7a) Die Mitgliedstaaten sorgen durch entsprechende Vorschriften dafür, dass es auch im Falle substantieller Strukturveränderungen nach der Gründung einer SE Verhandlungen über die künftige Arbeitnehmerbeteiligung gibt.***

### *Begründung*

*Der Anspruch auf Verhandlungen über eine Arbeitnehmerbeteiligung kann sich nicht auf den Zeitraum der Gründung einer SE beschränken; vielmehr muss im Falle substantieller struktureller Veränderungen (z.B. Fusionen, Integration anderer Unternehmen und Betriebe) die Möglichkeit neuer Verhandlungen gegeben sein.*

Änderungsantrag 5  
Erwägung 12a (neu)

***(12a) Es sollten klare Regelungen für die Berichtspflicht des Vorstandes getroffen werden, vor allem in Hinblick auf die Informationsgegenstände.***

*Begründung*

*Im vorliegenden Text fehlen bisher klare Regelungen zur Berichtspflicht des Vorstandes. Es ist aber unerlässlich, dass die Gegenstände, für die eine Informationspflicht besteht, deutlich beschrieben werden.*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 17

Der Vertrag ***enthält Befugnisse für die Annahme dieser Richtlinie nur in Artikel 308.***

Der Vertrag ***bietet die erforderliche Rechtsgrundlage in Artikel 137 Absatz 3 dritter Spiegelstrich.***

*Begründung*

*Die korrekte Rechtsgrundlage ist Artikel 137 Absatz 3 dritter Spiegelstrich, da die Richtlinie die Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen, einschließlich der Mitbestimmung (Beteiligung der Arbeitnehmervertreter in den zuständigen Gremien des Unternehmens) betrifft. Da der Vertrag eine spezifische Rechtsgrundlage enthält, besteht nicht die Notwendigkeit, auf die Befugnisse zurückzugreifen, die der Gemeinschaft durch Artikel 308 des Vertrags übertragen werden.*

Änderungsantrag 7  
Artikel 2 Buchstabe k

k) "Mitbestimmung" die Einflussnahme ***des Organs zur Vertretung der Arbeitnehmer und/oder*** der Arbeitnehmervertreter auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft ***durch***  
***- die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder des Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder***

***- die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils der oder aller***

k) "Mitbestimmung" die Einflussnahme der Arbeitnehmervertreter ***im Aufsichts- oder Verwaltungsrat*** auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft.

**Mitglieder des Aufsichts- oder des  
Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu  
empfehlen und/oder abzulehnen.**

*Begründung*

*Die Aufgaben des Organs zur Vertretung der Arbeitnehmer betreffen Fragen der Information und Konsultation, nicht der Mitbestimmung. Diese Institution ist die spezielle Form des Europäischen Betriebsrates bei der SE. Mitbestimmung muss eine dauerhafte Aufgabe sein. Mit einem einmaligen Recht wie der Empfehlung, Nominierung und Ablehnung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat wird dieser Begriff nur unzureichend beschrieben. Die vorliegende Richtlinie strebt das Recht einer verbreiterten Konsultation an, die man als Mitwirkung bezeichnen könnte. Im Bericht des Beschäftigungsausschusses zum Bericht der Kommission über den Stand der Anwendung der Richtlinie zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrates (2000/2214(COS)) wird vorgeschlagen, Information, Konsultation und Mitwirkung nach dem Mehrheitsprinzip im Ministerrat zu regeln und nur die Mitbestimmung in der Einstimmigkeit zu belassen.*

**Änderungsantrag 8  
Artikel 4 Buchstabe g**

g) der Inhalt einer Vereinbarung über die Mitbestimmung für den Fall, dass die Parteien im Laufe der Verhandlungen beschließen, eine solche Vereinbarung einzuführen, einschließlich (gegebenenfalls) der Zahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SE, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können, der Verfahren, nach denen die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können, und der Rechte dieser Mitglieder.

g) der Inhalt einer Vereinbarung über die Mitbestimmung für den Fall, dass die Parteien im Laufe der Verhandlungen beschließen, eine solche Vereinbarung einzuführen, einschließlich (gegebenenfalls) der Zahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SE, welche die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können, der Verfahren, nach denen die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können, und der Rechte dieser Mitglieder.

***Unbeschadet der getroffenen Vereinbarungen erfolgt die Wahl oder Bestellung der Arbeitnehmer in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der SE nach den einschlägigen nationalen Gepflogenheiten bzw. Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Berufung der Arbeitnehmer in die Organe von Kapitalgesellschaften.***

*Begründung*

*Dieser Hinweis wurde im Vorschlag des Rates für eine Richtlinie versehentlich ausgelassen,*

war aber im ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthalten.

Änderungsantrag 9  
Artikel 12 Absatz 3 (neu)

***(3) Die Kommission führt den Vorsitz in einer Umsetzungsgruppe aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten zur Erleichterung und Koordinierung der nationalen Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht.***

*Begründung*

*Damit nicht 15 verschiedene Vorschriften zur Umsetzung in innerstaatliches Recht entstehen, muss unter dem Vorsitz der Kommission eine Delegation aus Beamten der Mitgliedstaaten eine korrekte Umsetzung dieser Richtlinie koordinieren.*

Änderungsantrag 10  
Anhang, Teil 3 Buchstabe b Unterabsatz 1

b) In den Fällen der Gründung einer SE haben die Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe und/oder ihr Vertretungsorgan das Recht, einen Teil der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SE zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen, wobei die Zahl dieser Mitglieder sich nach dem höchsten maßgeblichen Anteil in den beteiligten Gesellschaften vor der Eintragung der SE bemisst.

b) In den Fällen der Gründung einer SE haben die Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe und/oder ihr Vertretungsorgan das Recht, einen Teil der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SE zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen, wobei die Zahl dieser Mitglieder sich nach dem höchsten maßgeblichen Anteil in den beteiligten Gesellschaften vor der Eintragung der SE bemisst.

***Die Wahl oder die Bestellung der Arbeitnehmer in das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der SE erfolgt nach den einschlägigen nationalen Gepflogenheiten bzw. Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Berufung der Arbeitnehmer in die Organe von Kapitalgesellschaften.***

*Begründung*

*Dieser Hinweis wurde im Vorschlag des Rates für eine Richtlinie versehentlich ausgelassen, war aber im ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthalten.*

Änderungsantrag 11  
Anhang, Teil 3 Buchstabe b Unterabsatz 3

Das Vertretungsorgan entscheidet über die Verteilung der Sitze im Verwaltungs- oder im **Leitungsorgan** auf die Mitglieder, die Arbeitnehmer aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten oder über die Art und Weise, in der die Arbeitnehmer der SE Mitglieder dieser Organe empfehlen oder ablehnen können, entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SE. Bleiben Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten bei der anteilmäßigen Verteilung unberücksichtigt, so bestellt das Vertretungsorgan eines der Mitglieder aus einem dieser Mitgliedstaaten, und zwar vorzugsweise – sofern angemessen - aus dem Mitgliedstaat, in dem die SE ihren Sitz haben wird. Jeder Mitgliedstaat hat das Recht, die Verteilung der ihm im Verwaltungs- oder im Aufsichtsorgan zugewiesenen Sitze festzulegen.

Das Vertretungsorgan entscheidet über die Verteilung der Sitze im Verwaltungs- oder im **Aufsichtsrat** auf die Mitglieder, die Arbeitnehmer aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten oder über die Art und Weise, in der die Arbeitnehmer der SE Mitglieder dieser Organe empfehlen oder ablehnen können, entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SE. Bleiben Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten bei der anteilmäßigen Verteilung unberücksichtigt, so bestellt das Vertretungsorgan eines der Mitglieder aus einem dieser Mitgliedstaaten, und zwar vorzugsweise - insofern angemessen - aus dem Mitgliedstaaten, in dem die SE ihren Sitz haben wird. Jeder Mitgliedstaat hat das Recht, die Verteilung der ihm im Verwaltungs- oder im Aufsichtsorgan zugewiesenen Sitze festzulegen.

*Begründung*

*Das Vertretungsorgan kann nur über die Verteilung der Sitze im Verwaltungs- oder im Aufsichtsrat der SE entscheiden, nicht über die Sitze im Leitungsorgan, d.h. im Vorstand des dualistischen Systems.*

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zum Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (14732/2000 – C5-0093/2001 – 1989/0219(CNS))**

#### **(Verfahren der Konsultation – erneute Konsultation)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Entwurfs einer Richtlinie des Rates (14732/2000)<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1989)268)<sup>2</sup>, der 1991 durch KOM(1991) 174<sup>3</sup> geändert wurde,
  - in Kenntnis seiner Stellungnahme in erster Lesung vom 24. Januar 1991<sup>4</sup>, die am 2. Dezember 1993<sup>5</sup> und am 27. Oktober 1999<sup>6</sup> bestätigt wurde,
  - vom Rat erneut gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0093/2001),
  - gestützt auf die Artikel 67 und 71 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt einschließlich seines Standpunkts zur Rechtsgrundlage (A5-0231/2001),
1. billigt den so geänderten Entwurf des Rates;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Entwurf einer Richtlinie entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Noch nicht veröffentlicht.

<sup>2</sup> ABl. C 263 vom 16.10.1989, S. 69

<sup>3</sup> ABl. C 138 vom 29.5.1991, S. 8

<sup>4</sup> ABl. C 48 vom 25.2.1991, S. 55

<sup>5</sup> ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 15

<sup>6</sup> ABl. C 154

# BEGRÜNDUNG

## I. AUSGANGSLAGE

Nach dreißig Jahren zähen Verhandlungen konnten sich die Arbeits- und Sozialminister auf ihrer Ratstagung am 20.12.2000 auf ein Statut für eine Europäische Aktiengesellschaft einigen. Als Rechtsgrundlage für die Verordnung und Richtlinie hat der Rat den Artikel 308 EUV gewählt.

Im Jahre 1970 legte die Kommission erstmals einen Entwurf für eine Verordnung über den europaweiten einheitlichen Aufbau der Aktiengesellschaft vor, der Ende der achtziger Jahre in Form zweier getrennter Vorschläge dem Parlament vorgelegt wurde, wobei der erstere eine Verordnung über ein Statut für eine Europäische Aktiengesellschaft auf der Grundlage von Artikel 100 EWG-Vertrag (95 EU-Vertrag) und der zweite Vorschlag eine Richtlinie zur Ergänzung dieses Statuts im Hinblick auf die Beteiligung der Arbeitnehmer<sup>1</sup> auf der Grundlage von Artikel 54 EWG-Vertrag (44 EU-Vertrag) zum Gegenstand hatte. Wie schon beim fünften Richtlinienentwurf konnte zwischen den eingliedrigen (monistischen) und dem dualen Aufbau sowie zwischen mehreren Modellen der Arbeitnehmermitbestimmung gewählt werden. Verordnungs- und Richtlinienvorschlag bildeten dabei ein untrennbares Ganzes, da eine Europäische Aktiengesellschaft ohne Mitbestimmung in irgendeiner Form nicht denkbar ist.

Kernpunkte der beiden Vorschläge waren:

- das wahlweise anwendbare, grenzüberschreitende, steuerlich begünstigte Konzept der Europäischen Aktiengesellschaft, die aus dem Zusammenschluss (Verschmelzung) von einzelstaatlichen Unternehmen, der Errichtung einer Holding oder einer gemeinsamen Tochtergesellschaft hervorgehen kann;
- die Wahlmöglichkeit zwischen eingliedriger und dualer Struktur;
- die verbindlich vorgeschriebene Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter;
- die Unterrichts- und Anhörungspflicht, bzw. beim Verwaltungs- oder Aufsichtsrat die Pflicht zum Einholen einer Genehmigung vor der Umsetzung von Entscheidungen wie:
  - Betriebsstilllegungen oder -verlagerungen,
  - Betriebseinschränkungen, -erweiterungen,
  - Betriebsveränderungen,
  - Gründung von Tochter- oder Holdinggesellschaften;
- das Wahlverfahren und die Arbeitsweise der Arbeitnehmervertreter nach den im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Praktiken.

---

<sup>1</sup> KOM (89/268) vom 16.10.1989. Das Parlament hat seinen Legislativvorschlag am 24.01.1991 angenommen und Änderungen an beiden Texten vorgenommen; die entsprechenden Berichte waren von Frau Oddy und Herrn Rothley im Namen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und von den Herren Suarez und Brok im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten verfasst worden.

Die Vorschläge scheiterten an der Frage der Mitbestimmung. Mit dem Entschließungsantrag, den das Europäische Parlaments im Januar 1997 aufgrund einer Mitteilung der Kommission zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer angenommen hat, ist versucht worden, dem Gesetzgebungsverfahren zur Lösung der Frage der Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei der SE einen erneuten Anstoß zu geben. Daraufhin wurde unter dem Vorsitz von Etienne Davignon eine Sachverständigengruppe eingesetzt, die versuchen sollte, diese Problematik zu lösen. Sie kam schnell zur Feststellung, dass keines der bestehenden einzelstaatlichen Systeme, wäre es gegebenenfalls als Bezugsbasis genommen worden, damit hätte rechnen können, im Rat die erforderliche Mehrheit zu erhalten, sodass von der Sachverständigengruppe folgende Struktur vorgeschlagen wurde:

- vor der endgültigen Schaffung der Europäischen Aktiengesellschaft sind Verhandlungen notwendig. Scheitern diese, so sollen sie während der folgenden drei Monate fortgeführt werden. In keinem Fall sollen diese Verhandlungen länger als ein Jahr dauern;
- wird innerhalb dieses Zeitraums kein Einvernehmen erzielt, sollen die als Referenzbestimmungen bezeichneten Vorschriften über Information und Konsultation der Arbeitnehmer sowie ihre Beteiligung Anwendung finden;
- die Anwendung dieser Referenzbestimmungen wird verhindern, dass das "Primat der Verhandlungen nicht zu Rechtsunsicherheit führt oder dazu, dass die Schaffung der Europäischen Gesellschaft möglicherweise blockiert wird".<sup>2</sup>

Basierend auf dem Bericht der Sachverständigenkommission unterbreitete die Luxemburger Ratspräsidentschaft dem Rat einen neuen Legislativvorschlag, der jedoch die Widerstände besonders seitens Großbritanniens, Irlands und Spaniens nicht ausräumen konnte. Das Gleiche gilt für entsprechende Vorschläge des Parlamentes (Entschließungsanträge vom Januar 1997 und vom November 1997), in denen zu den genannten Dokumenten Stellung genommen wurde. Das Parlament wollte zwei Gefahren vermeiden, und zwar

- ein bestimmtes Mitbestimmungsmodell weniger Mitgliedsländer einfach auf die übrigen Länder zu übertragen (kein "Export der Mitbestimmung");
- eine weitergehende Mitbestimmung in bestimmten Ländern mithilfe eines europäischen Rechtsinstruments zu umgehen (keine "Flucht aus der Mitbestimmung").

Es bedurfte noch zahlreicher Verhandlungen und Veränderungen des Legislativvorschlags, bis sich der Rat am 20.12.2000 über die Europäische Aktiengesellschaft in vorliegender Fassung einigen konnte, die die schwerwiegendsten Bedenken beseitigte. Die Zustimmung Spaniens konnte auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza nur durch die Einführung einer Optionslösung erreicht werden. Hiernach haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Auffangregelung über die Mitbestimmung - beschränkt auf den Gründungsfall der Verschmelzung - nicht in nationales Recht umzusetzen (opting-out-Klausel).

---

<sup>2</sup> Schlussbericht der Davignon-Gruppe von Mai 1997 (C4-0455/97). Das Parlament nahm im November 1997 dazu Stellung. Berichterstatter : W. Menrad.

## II. WESENTLICHER INHALT DER VERORDNUNG UND DER RICHTLINIE

Nach dem vorliegenden Entwurf kann eine Europäische Aktiengesellschaft gegründet werden:

- durch Verschmelzung von mindestens zwei Aktiengesellschaften, die dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen ;
- als Holding von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus verschiedenen Mitgliedstaaten (der wesentliche Unterschied zur Gründung durch Verschmelzung besteht darin, dass die Gründungsgesellschaften weiter fortbestehen);
- als gemeinsame Tochter von Gesellschaften im Sinne des Artikels 48, Absatz 2;
- durch Umwandlung einer Aktiengesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und die seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft hat.

Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung sowie beim dualistischen System das Aufsichts- und das Leitungsorgan bzw. beim monistischen System das Verwaltungsorgan, wobei die Verhandlungspartner festlegen können, ob sie das dualistische oder monistische System bevorzugen.

Die die Verordnung ergänzende Richtlinie regelt sowohl die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter über Angelegenheiten, die die Europäische Aktiengesellschaft selbst, ihre Tochtergesellschaften oder Betriebe betreffen, wobei im Wesentlichen die Bestimmungen des europäischen Betriebsrates übernommen wurden, als auch die Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der Europäischen Aktiengesellschaft.

Der Grad der Mitbestimmung wird im Wege freier Verhandlungen zwischen den beteiligten Unternehmen und der Arbeitnehmerseite, vertreten durch ein besonderes Verhandlungsgremium, festgelegt. Grundsätzlich fasst dieses Verhandlungsgremium seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder, die die absolute Mehrheit der Arbeitnehmer der beteiligten Unternehmen vertreten müssen. Eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, die zwei Drittel der Arbeitnehmer repräsentieren und aus mindestens zwei Mitgliedstaaten kommen müssen, ist notwendig, wenn die Verhandlungen zu Mitbestimmungsverlusten führen. Sie liegen dann vor, wenn die Anzahl der Arbeitnehmervertreter in der Europäischen Aktiengesellschaft geringer ist als der höchste Anteil der Arbeitnehmervertreter in den jeweils beteiligten Gesellschaften. Die qualifizierte Mehrheit ist jedoch nur dann erforderlich, wenn bestimmte Schwellenwerte erreicht werden, die den Anteil der Arbeitnehmer mit Mitbestimmungsrechten in Vergleich zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer bezeichnen. Sie betragen

- bei der Verschmelzung: 25%
- bei der Holding: 50% und
- bei der Gründung einer Tochtergesellschaft: 50%.

Für den Fall des Scheitern der Verhandlungen ist zur Sicherung der Beteiligungsrechte eine Auffangregelung vorgesehen, die Anwendung findet, wenn

- die Parteien dies vereinbaren;
- innerhalb eines halben Jahres oder – bei Verlängerung – eines Jahres keine Vereinbarung zustande gekommen ist und das Verhandlungsgremium nicht beschlossen hat, nationale Bestimmungen gelten zu lassen, so weit das zuständige Organ jeder der beteiligten Gesellschaften der Fortsetzung des Verfahrens zugestimmt hat. Die gleichen Schwellenwerte finden wiederum Anwendung, d.h. die Mindeststandards der Mitwirkung nach der Auffangregelung des Anhangs der Richtlinie gelten bei der Erreichung dieser Werte automatisch.

Für die Mitbestimmung bestehen dann folgende Bestimmungen:

- Fanden im Falle einer durch Umwandlung gegründeten SE (Europäische Aktiengesellschaft) Vorschriften eines Mitgliedstaats über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungs- oder im Aufsichtsorgan vor der Eintragung Anwendung, so gelten alle Komponenten der Mitbestimmung der Arbeitnehmer weiterhin.
- In den Fällen der Gründung einer SE haben die Arbeitnehmer der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe und/oder ihr Vertretungsorgan das Recht, einen Teil der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der SE zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen, wobei die Zahl dieser Mitglieder sich nach dem höchsten maßgeblichen Anteil in den beteiligten Gesellschaften vor der Eintragung der SE bemisst.

### **III. ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIE**

Unter Berücksichtigung des Kommissionsvorschlags, des Davignon-Berichts, der Stellungnahme des Parlaments zu diesen Vorschlägen sowie den Ergebnissen der Anhörung vom 25. 4. über Informations-, Konsultations- und Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer ist der Berichterstatter der Ansicht, dass zum Richtlinienvorschlag des Rates kritisch bemerkt werden muss :

#### **1. Änderung der Rechtsgrundlage**

Der Rat hat als Rechtsgrundlage den Artikel 308 EG-Vertrag herangezogen. Artikel 308 ist als Rechtsgrundlage stets dann anzuwenden, wenn

- ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich erscheint, um im Rahmen des gemeinsamen Marktes eines der Gemeinschaftsziele zu verwirklichen und
- der EG-Vertrag eine spezielle Befugnis für die in Aussicht genommenen Rechtsakte nicht vorsieht.

Nach dem Gutachten des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlamentes gibt es sehr wohl eine im EG-Vertrag vorgesehene spezielle Rechtsgrundlage, und zwar den Artikel 137 Absatz 3, der laut Gutachten anzuwenden sei.

## **2. Steuerproblematik**

### a) Steuerneutralität

Zur Erhöhung der wirtschaftlichen Attraktivität der Europäischen Aktiengesellschaft ist die am 23. Juli 1990 verabschiedete sog. steuerliche Fusionsrichtlinie auf diese Rechtsform anzuwenden.

### b) Steuerveranlagung

Eine Europäische Aktiengesellschaft besitzt nur dann für die Arbeitgeber eine hohe Attraktivität, wenn sie nicht mehr der jeweiligen nationalen Steuer unterliegt.

### c) Aufdeckung stiller Reserven

Die Schlussbesteuerung der alten Gesellschaft stellt ein steuerrechtliches Hindernis dar, das zurzeit ungelöst ist.

## **3. Umsetzung der Richtlinie**

Nach der Verabschiedung der SE tritt eine dreijährige Übergangsfrist in Kraft. Es ist notwendig, dass Ausführungsgesetze zur Verordnung sowie zur Umsetzung der Richtlinie einheitlich in der Gemeinschaft geregelt werden, damit nicht 15 verschiedene Regelungen gelten, weil sonst der Zweck der Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft konterkariert würde.

## **4. Wahlverfahren**

Gemäß dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag ist das Wahlverfahren der Arbeitnehmervereiner nach den im jeweiligen Mitgliedsland geltenden Praktiken bzw. gesetzlichen Bestimmungen zu regeln.

## **5. Europäischer Betriebsrat - Europäische Aktiengesellschaft**

Nach Artikel 12 der Richtlinie unterliegen SE und Tochtergesellschaften nicht den Bestimmungen des Europäischen Betriebsrates. Aber es ist ein besonderes Arbeitnehmerorgan vorgesehen. Jedoch muss sichergestellt werden, dass die Bestimmungen über die Informations- und Konsultationsrechte in beiden Richtlinien einander entsprechen.

20: Juni 2001

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR RECHT UND BINNENMARKT**

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer  
(14732/2000 – C5-0093/2001 – 1989/0219(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Bill Miller

### **VERFAHREN**

In seiner Sitzung vom 29. Februar 2000 benannte der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt Bill Miller als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 27. Februar, 5. März, 24. April, 25. Mai und 20. Juni 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Willi Rothley, stellvertretender Vorsitzender; Bill Miller, Verfasser der Stellungnahme; Maria Berger, Kathalijne Maria Buitenweg (in Vertretung von Raina A. Mercedes Echerer gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Michael Cashman (in Vertretung von Evelyne Gebhardt gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Bert Doorn, Marie-Françoise Garaud, Françoise Grossetête (in Vertretung von Janelly Fourtou), Gerhard Hager, Malcolm Harbour, Heidi Anneli Hautala, Kurt Lechner, Neil MacCormick, Manuel Medina Ortega, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten (in Vertretung von Klaus-Heiner Lehne), Astrid Thors (in Vertretung von Toine Manders), Feleknas Uca, Diana Wallis, Joachim Wuermeling und Christos Zacharakis (in Vertretung von Stefano Zappalà).

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag des Rates<sup>1</sup>

Änderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1 Erster Bezugsvermerk

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf **Artikel 308**,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf **Artikel 137 Absatz 3, dritter Spiegelstrich**,

#### *Begründung*

*Artikel 137 Absatz 3 dritter Spiegelstrich muss als korrekte Rechtsgrundlage betrachtet werden, da es in dieser Richtlinie um die Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, geht, d.h. die Beteiligung der Arbeitnehmervertreter an den Organen des Unternehmens. Da eine spezifische Rechtsgrundlage im Vertrag besteht, braucht man sich nicht auf die Befugnisse zu berufen, die der Gemeinschaft in Artikel 208 des Vertrags zuerkannt werden.*

### Änderungsantrag 2 Erwägung 3a (neu)

***(3a) Das Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung von Mindestanforderungen für die Unterrichtung, Mitbestimmung und Konsultation der Arbeitnehmer in Unternehmen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.***

#### *Begründung*

*Man sollte die Bedingungen in denjenigen Mitgliedstaaten nicht verwässern, die über zusätzliche soziale Rechtsvorschriften verfügen.*

### Änderungsantrag 3 Erwägung 6a (neu)

---

<sup>1</sup> ABl. noch nicht veröffentlicht

***(6a) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet Konsultation Dialog und Meinungsaustausch zwischen den Arbeitnehmervertretern und dem zuständigen Organ der SE. Zeitpunkt, Charakter, Mittel und Inhalt dieser Konsultation müssen so beschaffen sein, dass sie den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, ihren Standpunkt mitzuteilen.***

*Begründung*

*Jede Konsultation muss wichtig sein.*

Änderungsantrag 4  
Erwägung 7a (neu)

***(7a) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet Mitbestimmung die Möglichkeit für die Arbeitnehmervertreter einer SE, dass sie künftig einen Einfluss auf das Unternehmen ausüben.***

*Begründung*

*Jede Mitbestimmung ist wichtig.*

Änderungsantrag 5  
Erwägung 8a (neu)

***(8a) Gemäß diesem Richtlinienvorschlag sind Unterrichtung, Mitbestimmung und Konsultation Aufgabe der Arbeitnehmervertreter und des zuständigen Organs der SE.***

*Begründung*

*Die Vertreter werden von den Arbeitnehmern gewählt.*

Änderungsantrag 6  
Erwägung 17

17. Der Vertrag ***enthält Befugnisse für die Annahme dieser Richtlinie nur in Artikel 308.***

17. Der Vertrag ***enthält die erforderliche Rechtsgrundlage in Form von Artikel 137 Absatz 3 dritter Spiegelstrich.***

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.*